



# Merkblatt über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht und in das Ortsbürgerrecht

## GEMEINDEBÜRGERRECHT

### Voraussetzungen

In das Fislisbacher **Gemeindebürgerrecht** kann aufgenommen werden, wer als Schweizer Bürger

- **nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt** geraten und
- **den finanziellen Verpflichtungen nachgekommen** ist, und
- **seit mindestens drei Jahren** in Fislisbach wohnhaft sind, **wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches**

### Hinweise

Es kann sein, dass Sie durch die Einbürgerung im Kanton Aargau Ihr bisheriges Bürgerrecht verlieren. Orientieren Sie sich deshalb vor der Gestellung bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde, welche Schritte für die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts zu unternehmen sind.

Im Kanton Aargau ist für die Bürgerrechtsentlassung der Gemeinderat der jeweiligen Heimatgemeinde zuständig. Von der Gemeindekanzlei kann ein entsprechendes Gesuchsformular bezogen werden. Für ausserkantonale Bürgerrechtsentlassungen wenden Sie sich bitte an das Zivilstandsamt Ihrer Heimatgemeinde, um die zuständige Behörde in Erfahrung zu bringen.

Die Einbürgerung und die Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person, der die elterliche Sorge zusteht. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr müssen die Kinder schriftlich zustimmen.

Die Ehegattin/der Ehegatte kann in das Gesuch miteinbezogen werden, wenn die Voraussetzungen und der Wunsch zur Einbürgerung ebenfalls gegeben sind.

Verlegt eine gesuchstellende Person ihren Wohnsitz bevor die für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständige Stelle (Gemeinderat) rechtskräftig entschieden hat, wird das Verfahren gegenstandslos.

### **Verfahren**

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem offiziellen Formular und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen (siehe Gesuch) beim Gemeinderat Fislisbach einzureichen.

Der Gemeinderat trifft die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

Die Einbürgerung wird vom Gemeinderat ausgesprochen.

### **Abgaben und Gebühren**

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erhebt der Gemeinderat die gesetzliche Abgabe. Sie dient zur Deckung der Verfahrenskosten und beträgt höchstens CHF 300. -- für eine/n Schweizer Bürger/in (resp. CHF 600. -- für ein Ehepaar).

Für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht erhebt der Gemeinderat die gesetzliche Abgabe. Sie dient zur Deckung der Verfahrenskosten und beträgt CHF 100. -- für eine/n Schweizer Bürger/in (resp. CHF 200. -- für ein Ehepaar).

Die Gebühren betragen die Hälfte für Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden. Für jüngere Kinder, die in das Gesuch der Eltern miteinbezogen sind, werden keine Gebühren erhoben.

# ORTSBÜRGERRECHT

## Voraussetzungen

In das **Fislisbacher Ortsbürgerrecht** kann aufgenommen werden, wer

- **Fislisbach als Heimat betrachtet** und an
- den **Belangen der Ortsbürgergemeinde** interessiert ist,

und

- a) dessen **Ehegatte Ortsbürger** ist, oder
- b) durch **Heirat das Ortsbürgerrecht verloren** hat, oder
- c) seit mindestens **25 Jahren Wohnsitz** in Fislisbach hat (wenigstens 15 Jahre ununterbrochen), oder
- d) sich in **hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient** gemacht hat (maximal fünf Personen/Jahr).

## Hinweise

Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person, der die elterliche Sorge zusteht. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr müssen die Kinder schriftlich zustimmen.

Die Ehegattin/der Ehegatte kann bei c) (seit mindestens 25 Jahren Wohnsitz in Fislisbach) in das Gesuch miteinbezogen werden, wenn die Voraussetzungen und der Wunsch zur Einbürgerung ebenfalls gegeben sind.

Erfolgt ein Wohnsitzwechsel während des Verfahrens (Gesuchstellung bis Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses), so wird dieses gegenstandslos.

## Verfahren

Das Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht ist mit dem bei der Gemeindekanzlei Fislisbach erhältlichen Formular und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen (siehe Gesuch) beim Gemeinderat Fislisbach einzureichen. Das Verfahren ist zweistufig. Bevor das Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Forst- und Ortsbürgerkommission zur Prüfung unterbreitet werden kann, muss zuerst das Gemeindebürgerrecht erworben werden.

Die Forst- und Ortsbürgerkommission prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erfüllt sind und stellt dem Gemeinderat ihren Bericht und Antrag zu.

In Zusammenarbeit mit der Forst- und Ortsbürgerkommission unterbreitet der Gemeinderat der nächstmöglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig geworden ist.

## Abgaben und Gebühren

Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.

---

## Gesetzes- und Reglements hinweise

### **Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) (Auszug)**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 2**

###### **Kantons- und Gemeindebürgerrecht**

1 Kantonsbürgerin beziehungsweise Kantonsbürger ist, wer das Bürgerrecht einer aargauischen Gemeinde besitzt.

#### **B. Erwerb und Verlust durch Beschluss**

##### **§ 10**

###### **Gemeindebürgerrecht für Schweizerinnen und Schweizer**

1 Schweizerinnen und Schweizer, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können das Gemeindebürgerrecht beantragen, wenn sie sich bei Einreichung des Gesuchs seit drei Jahren in der Gemeinde aufhalten, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

2 Schweizerinnen und Schweizer, die sich seit zehn Jahren in der Gemeinde aufhalten, haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht.

##### **§ 11**

###### **Voraussetzung für die Bürgerrechtsentlassung**

1 Stellt eine Bürgerin oder ein Bürger einer aargauischen Gemeinde ein entsprechendes Gesuch, wird die gesuchstellende Person aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn sie ein anderes Kantonsbürgerrecht oder das Bürgerrecht einer anderen aargauischen Gemeinde besitzt.

##### **§ 14**

###### **Kinder**

1 Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person, der die elterliche Sorge zusteht. Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen schriftlich zustimmen.

2 Selbstständige Gesuche von minderjährigen Kindern zur Einbürgerung oder Bürgerrechtsentlassung sind von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter einzureichen. Minderjährige Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ihren eigenen Willen schriftlich zu erklären.

## § 15

### Verlegung des Aufenthaltsorts während des Verfahrens

1 Verlegt eine gesuchstellende Person ihren Aufenthaltsort, bevor die für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat, wird das Verfahren gegenstandslos.

## C. Zuständigkeiten und Verfahren

## § 28

### Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung von Schweizerinnen und Schweizern

1 Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizern sowie Entlassungen aus dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

## § 29

### Gebühren und Auslagen

1 Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.

2 Der Regierungsrat bestimmt die Gebührenansätze durch Verordnung.

3 Das zuständige Departement setzt die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren fest.

4 Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, sind sie zu erlassen. Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung vorsehen.

5 Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, sind zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet.

---

<b>Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen (Auszug)</b>
---

## § 14

### Gebühren

1 Wer ein Gesuch einreicht, wird gebührenpflichtig. Für minderjährige Personen haften die Personen, die sie gesetzlich vertreten, solidarisch mit.

2 Die Gebühr kann um höchstens 100 Prozent erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Gebührenzuschläge sind zu begründen und separat auszuweisen.

3 Die Gebühr kann ermässigt oder erlassen werden, wenn das Gesuch gegenstandslos oder auf das Gesuch nicht eingetreten wird.

## § 15

### Gebührenbemessung

1 Es werden pro Person folgende Gebühren erhoben

b) Erteilung des Gemeindebürgerrechts für Schweizerinnen und Schweizer	CHF 300.00
c) Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	CHF 100.00

2 Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben. Danach beträgt die Gebühr die Hälfte der Tarife gemäss Absatz 1. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

3 Die Gemeinden können auf die Erhebung einer Gebühr gemäss Absatz 1 lit. b ganz oder teilweise verzichten.

*Der vollständige Gesetzes- und Verordnungstext ist unter [www.ag.ch/sar/](http://www.ag.ch/sar/) abrufbar (SAR-Nrn. 121.200 und 121.211).*

---

## **Reglement über Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Fislisbach (Auszug)**

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Reglements**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

<sup>2</sup>Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

<sup>3</sup>Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

### **§ 2**

#### **Voraussetzung für die Bürgerrechtsaufnahme**

<sup>1</sup>Wer Fislisbach als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Fislisbach aufgenommen werden, wenn er das Gemeindebürgerrecht von Fislisbach besitzt und

- a) der Ehegatte Ortsbürger ist, oder
- b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, oder
- c) seit mindestens 25 Jahren Wohnsitz in Fislisbach hat, wenigstens 15 Jahre ununterbrochen, sowie neben dem Gemeindebürgerrecht von Fislisbach höchstens ein weiteres Gemeindebürgerrecht besitzt, oder
- d) sich für die Gemeinde Fislisbach und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Pro Jahr werden maximal 5 Personen gemäss lit. d) an der Ortsbürgergemeindeversammlung für die Einbürgerung traktandiert.

<sup>2</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

### **§ 3**

#### **Unentgeltliche Aufnahme**

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

### **§ 4**

#### **Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup>Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Die Forst- und Ortsbürgerkommission prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind, und stellt dem Gemeinderat dazu ihren Bericht und Antrag zu.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat unterbreitet in Zusammenarbeit mit der Forst- und Ortsbürgerkommission hierauf der nächstmöglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.

<sup>4</sup>Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig geworden ist.

*Das vollständige Reglement ist auf der Gemeindekanzlei erhältlich und ist unter [www.fislisbach.ch](http://www.fislisbach.ch) abrufbar.*